

Antrag

der Abgeordneten Niema Movassat, Dr. André Hahn, Doris Achelwilm, Gökyak Akbulut, Simone Barrientos, Birke Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Brigitte Freihold, Nicole Gohlke, Ulla Jelpke, Jan Korte, Amira Mohamed Ali, Norbert Müller, Petra Pau, Martina Renner, Dr. Petra Sitte, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns, Katrin Werner, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Presse, Arbeitnehmervertretung und Whistleblower im Geschäftsgeheimnisgesetz schützen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 19/4724) zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen verfehlt seinen Zweck und erfordert dringende Änderungen. Das hat die von der Fraktion DIE LINKE. beantragte Sachverständigenanhörung deutlich gezeigt. Der ganz überwiegende Teil der Sachverständigen drückte massive Bedenken gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung aus. Die jetzige Fassung des Geschäftsgeheimnisgesetzes würde zu einer erheblichen Einschüchterung der alltäglichen Arbeitspraxis von Betriebsräten, Journalist*innen und Whistleblower*innen führen.

Erstens ist schon fraglich, ob der Umsetzungsvorschlag der Bundesregierung überhaupt die EU-Richtlinie hinreichend umsetzt. Art. 5 der Richtlinie sieht für Tätigkeitsfelder mit Bezug zur Meinungs- und Pressefreiheit, oder aber zur Offenlegung von Missständen im Arbeitsbereich, eine Ausnahme von der Strafbarkeit vor (Bereichsausnahme). Im Gegensatz dazu sieht § 23 des Regierungsentwurfes vor, dass der Betroffene den Tatbestand erfüllt hat. Erst auf der Ebene der Rechtfertigung kann sie oder er sich dann entlasten (§ 5 Regierungsentwurf). Dies hat zur Folge, dass regelmäßig von einem Anfangsverdacht zur Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens ausgegangen werden kann. Dies könnte eine erhebliche Zunahme von Ermittlungsverfahren (wie das gegen den Correctiv- Chefredakteur Oliver Schröm eingeleitete Verfahren der Hamburger Staatsanwaltschaft) gegen Journalist*innen zur Folge haben. Auch wenn die Erfolgsaussichten zu einer Verurteilung denkbar gering sein würden, da eine gerechtfertigte Handlung vorliegen könnte. Die Arbeit von Journalist*innen würde dadurch in das ständige Visier strafrechtlicher Ermittlungen versetzt. Dies kann eine abschreckende Wirkung („chilling effect“) vor allem auf investigativ tätige Journalist*innen haben und damit die Pressefreiheit massiv beeinträchtigen.

Zweitens weist der Entwurf ein vollkommen ausuferndes Verständnis vom Begriff ‚Geschäftsgeheimnis‘ auf. Im Verhältnis von Arbeitnehmer*innen und Ar-

Arbeitgeber*innen beeinträchtigt der Gesetzentwurf individual- und kollektivrechtliche Belange von Arbeitnehmer*innen und Betriebsräten. Besonders die Regelungen zur Verschwiegenheitsverpflichtung im Gesetzentwurf geben der Arbeitgeberseite ein Instrument in die Hand, mit dem diese das bestehende Machtungleichgewicht ausnutzend, die Interpretation dessen, was ein Geschäftsgeheimnis ist, ins Uferlose ausweiten könnten. Denn die Arbeitgeberseite kann faktisch einseitig bestimmen, was ein Geschäftsgeheimnis ist. Nicht ausgeschlossen ist zudem, dass die weite Anwendung des Geschäftsgeheimnisbegriffs die Mobilität der Arbeitnehmer*innen beeinträchtigt. Die Grenze zu dem, was Geschäftsgeheimnis ist und was Erfahrungen, Fähigkeiten und erworbene Informationen im Verlauf der Tätigkeit sind, sind nicht mehr ersichtlich. Schließlich sieht der Art. 1 Abs. 3 der EU-Richtlinie explizit eine Regelung für die Gewährleistung der beruflichen Mobilität der Arbeitnehmer*innen vor. Dieser Artikel wird in dem Regierungsentwurf schlichtweg nicht umgesetzt. Der Umsetzung der Richtlinie könnte es genügen, wenn lediglich durch die Normierung einer erstmaligen Legaldefinition im deutschen Recht dazu, was Geschäftsgeheimnisse sind, nachgekommen wird. Es ist dringend geboten, bestimmte Verhältnisse von dem Anwendungsbereich des geplanten Geschäftsgeheimnisgesetzes auszunehmen. Dies würde einen größtmöglichen Schutz der Betroffenen gewährleisten.

Drittens darf die Gesinnung von Whistleblowern nicht von Relevanz sein. In § 5 Nr. 2 des Regierungsentwurfs wird aber auf die „Absicht“ des Handelnden, also des Hinweisgebers, das öffentliche Interesse zu schützen, abgestellt. Doch nicht auf Absicht, sondern auf die faktische Frage, ob das öffentliche Interesse gefördert wird, muss es ankommen. Eine „Gesinnungsprüfung“ ist aus dem Gesetzesentwurf daher dringend zu streichen. Der Übernahme des Begriffs „Absicht“ liegt vermutlich ein reiner Übersetzungsfehler aus dem Englischen zugrunde. In der Richtlinie ist die Rede davon, dass Whistleblower geschützt werden, sofern sie „for the purpose of protecting the general public interest“ gehandelt haben. Hier ist mit „purpose“ offensichtlich nicht die „Gesinnung“ gemeint, wie es der Regierungsentwurf wohl angenommen hat. „Purpose“ in dem Kontext vielmehr mit „Zweck“ zu übersetzen.

Grundsätzlich ist zu betonen, dass der Schutz von Whistleblowerinnen und Whistleblowern in Deutschland bis heute mangelhaft ist. Es werden weder Hinweise über Fehlverhalten von Unternehmen oder Einzelpersonen und die daraus folgenden Gefahren für Menschen, Umwelt und Gesellschaft wertgeschätzt, noch die Hinweisgeber*innen vor Kündigung, Zwangspensionierung, Karriereeinbußen oder Mobbing geschützt. Die bisher als Richterrecht beruhenden Abwägungen im Einzelfall führen zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Es gibt keine klaren Meldewege und keinen ausreichenden Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen. Aus diesem Grund sind weiterreichende Schutzgesetze notwendig.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vorzulegen, der eine klar definierte Bereichsausnahme vorsieht, indem der gesetzliche Anwendungsbereich durch einen § 1 eines Entwurfs zu einem Geschäftsgeheimnisgesetz das Tätigkeitsfeld bzw. das klassische Handlungsfeld von Journalist*innen rigoros ausnimmt, sofern der Schutzbereich der Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG für die Tätigkeit des Betroffenen eröffnet ist;
2. den Gesetzentwurf so zu gestalten, dass in einem § 1 des Gesetzes der Anwendungsbereich für den Bereich des Arbeitsrechts ausgeschlossen;

3. eine Regelung zu Hinweisgebern/Informanten bzw. Whistleblowern dahingehend neu zu fassen, dass die Voraussetzung bzw. der Begriff „Absicht“ entfernt wird;
4. einen Gesetzentwurf hinsichtlich der Legaldefinition des Begriffs „Geschäftsgeheimnis“ zu fassen, der die bisher gängige Definition in der deutschen Rechtsprechung zum Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis „legaldefiniert“. Bestehend aus den vier Tatbestandsmerkmalen: (1.) Unternehmensbezug, (2.) Nichtoffenkundigkeit der Information, (3.) Geheimhaltungswille des Inhabers bezüglich der Information, (4.) berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung;
5. Möglichkeiten zu überprüfen, inwieweit Sanktionen gegen die missbräuchliche Antragsstellung /Anzeigeerstattung nach dem Geschäftsgeheimnisgesetz gegenüber Antragsstellern in Betracht kommen;
6. über den Gesetzentwurf hinaus ein umfassendes Whistleblower-Schutzgesetz vorzulegen, das als Mindeststandard alle Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber innerhalb und außerhalb klassischer Arbeitsverhältnisse, Beamte und Unterstützerinnen und Unterstützer schützt, ihnen ein Wahlrecht zwischen internem oder behördlichen Beschwerdeweg eröffnet (sog. zweistufiges Meldeverfahren) und einen weitreichenden Anwendungsbereich beinhaltet, so dass auch militärische Hinweise erfasst sind. Darüber hinaus ist eine Ombudsstelle einzurichten, die Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber unabhängig berät und unterstützt.

Berlin, den 12. Februar 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.